

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Kreiswahlvorschlag gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben: Eberswalde, den 20. Februar 2024


(Unterschrift der Kreiswahlleiterin)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

Der Listenvereinigung

Plus Brandenburg – Plus –

An der Listenvereinigung sind beteiligt:

- 1) Piratenpartei Deutschland – PIRATEN –
- 2) Volt Deutschland – Volt –
- 3) Ökologisch-Demokratische Partei – ÖDP –

bei der **Wahl zum Landtag Brandenburg** am 22. September 2024

in dem **Martin Ulrich, Rudolf- Breitscheid-Straße 29e in 16356 Ahrensfelde**

als Bewerbender im **Wahlkreis 14** benannt ist.

Von der unterzeichnenden Person auszufüllen:

Familienname:

Vorname/n: _____ Tag der Geburt: _____

Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person ist nach § 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wahlberechtigt. Sie ist nicht nach § 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen. Sie ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

(Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

- 1) Wenn die unterzeichnende Person die Wahlrechtsbescheinigung selbst einholen will, streichen.
- 2) Die Wahlbehörde darf das Wahlrecht einer Person nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Bitte die Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 32 und 34 bis 36 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Listenvereinigung oder der oder des Einzelbewerbenden ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, politische Vereinigung, Listenvereinigung oder die oder der Einzelbewerbende.
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der für die Prüfung und Zulassung dieses Wahlvorschlags zuständigen Kreiswahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Absatz 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die oder den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe oben Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.